

# HESSEN



## **Windenergieanlage Ebsdorfergrund-Hachborn**

(1 Windenergieanlage des Typs Nordex N163)

## **Genehmigung**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragstellerin:

Felix Nova GmbH  
Am Hauptbahnhof 4  
45468 Mülheim a.d. Ruhr

<b>I. Tenor</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>7</b>
<b>III. Antragsunterlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b> .....	<b>16</b>
1    Allgemeine Nebenbestimmungen.....	16
2    Baurecht .....	20
3    Brandschutz / Gefahrenabwehr.....	23
4    Immissionsschutz.....	24
5    Luftverkehrsrecht .....	28
6    Straßenverkehrsrecht.....	32
7    Wehrbereichsverwaltung.....	32
8    Naturschutz / Naturschutzrecht.....	33
9    Denkmalschutz .....	41
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>41</b>
1    Allgemeines .....	41
2    Hinweise der Bauaufsicht.....	42
3    Hinweise zum Immissionsschutz.....	42
4    Hinweis des Kampfmittelräumdienstes.....	43
5    Hinweis der Bergaufsicht .....	43
6    Hinweise des Naturschutzes .....	43
7    Hinweise zum Straßenverkehrsrecht (Hessen Mobil) .....	44
8    Hinweise der Abfallbehörde .....	45
9    Hinweise des anlagenbezogenen Gewässerschutzes.....	47
10   Bodenschutz/Altlasten.....	47
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>48</b>
1    Rechtsgrundlagen.....	48
2    Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren .....	48
2.1.    Verfahrensablauf.....	48
2.1.1.    Wahl der Verfahrensart.....	49

2.1.2.	Entscheidung.....	49
2.1.3.	Anhörung zum Bescheid.....	50
2.2.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	50
2.2.1.	Regionalplanung.....	50
2.2.2.	Bauplanungsrecht.....	51
2.2.3.	Bauordnungsrecht .....	52
2.2.4.	Brandschutz.....	53
2.2.5.	Immissionsschutz .....	54
2.2.6.	Luftverkehrssicherheit und Wehrbereichsverwaltung .....	59
2.2.7.	Grundwasserschutz .....	59
2.2.8.	Hydrologie .....	59
2.2.9.	Straßenverkehrswesen .....	60
2.2.10.	Naturschutz .....	60
2.2.11.	Landwirtschaft .....	86
2.2.12.	Kampfmittelräumdienst .....	86
2.2.13.	Bergaufsicht.....	86
2.2.14.	Erdbebenwarndienst.....	86
2.2.15.	Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	87
2.2.16.	Bodenschutz/Altlasten .....	87
2.2.17.	Abfallrecht.....	87
2.2.18.	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.....	88
2.2.19.	Denkmalschutz .....	88
<b>VII.</b>	<b>Sofortige Vollziehung.....</b>	<b>88</b>
<b>VIII.</b>	<b>Hinweis zur Kostenentscheidung.....</b>	<b>89</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>89</b>



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

**Mit Zustellungsurkunde**

Felix Nova GmbH  
 Dr. Thomas Tschiesche  
 Am Hauptbahnhof 4  
 45468 Mülheim a.d. Ruhr

Geschäftszeichen: RPGI-43.1-53e1240/1-2021/1  
 Dokument Nr.: 1060-2025-0561531060-2025-059721

Bearbeiter/in:  
 Telefon:  
 Telefax: 0641/303-4103  
 E-Mail:  
 Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:

Datum 28.02.2025

**Genehmigungsverfahren gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);  
 Vorhaben Windenergieanlage Ebsdorfergrund-Hachborn**

**Entscheidung**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 17.08.2020, eingegangen am 17.08.2020, zuletzt geändert am 12.07.2024, wird der

**Felix Nova GmbH  
 Am Hauptbahnhof 4  
 45468 Mülheim a.d. Ruhr**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

**Genehmigung**

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Ebsdorfergrund, Gemarkung Hachborn, Windvorranggebiet 3140 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen,

## 1 Windenergieanlage

vom Typ Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, der Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Der Standort der Windenergieanlage (WEA) ist:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
01	Gemeinde Ebsdorfergrund	OT Hachborn	24	12	32.483680	5616426

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV a.F.).

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der letzten Ergänzungen vom 30.01.2025 die folgenden Unterlagen zu Grunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides vom 28.02.2025.

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
	Antragsdeckblatt	1
	Deckblatt Kapitel 1	1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Felix Nova GmbH, 14.12.2020	5
1.2	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163 / 5.X TCS164 DIBt S, Nordex Energy GmbH, 08.07.2019	2
	Antrag zur Anwendung des § 6 WindBG, Felix Nova GmbH, 24.08.2023	6
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Inhaltsverzeichnis	6
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	
	Kurzbeschreibung	6
<b>4</b>	<b>Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, 30.01.2018</b>	

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
4.1	Schutz vor Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Nordex Energy GmbH, 14.12.2018	2
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
5.0.1	Tabellarische Angaben zum Standort der WEA	1
5.1	Allgemeine Beschreibung des Standortes und der Umgebung der Anlage	4
5.1-a	Lage der Anlage in der Landschaft, 1:25.000, EFI Wind GmbH, 24.11.2020	1
5.1-b	WEA in der Umgebung, 1:40.000, EFI Wind GmbH, 24.11.2020	1
5.1-c	Planungsrechtliche Situation: Ausschnitt Teilregionalplan Energie Mittelhessen, 1:20.000, EFI Wind GmbH, 19.07.2023	1
5.1-d	Lage zu Schutzgebieten, 1:25.000, EFI Wind GmbH, 24.11.2020	1
5.1-e	Lage zu Wasserschutzgebieten, 1:25.000, EFI Wind GmbH, 24.11.2020	1
5.1-f	Übersicht BodenViewer Hessen, 1:5.000, HLNUG, 10.08.2020	1
5.1-g	Übersichtsplan der Zuwegung, 1:7.500, EFI Wind GmbH, 15.08.2023	1
5.1-h	FNP Ebsdorfergrund - Fotokopie eines Abschnitts	1
5.1-i	FNP Ebsdorfergrund – Ausschnitt mit WEA-Planung, 1:8.000, EFI Wind GmbH, 10.03.2021	1
5.1-j	Teilflächennutzungsplan Windenergie – Übersichtskarte	1
5.1-k	Teilflächennutzungsplan Windenergie – Ebsdorfergrund, 1:15.000, Planungsbüro Holger Fischer, Linden, 28.09.2015	1
5.1-l	Teilflächennutzungsplan Windenergie – Ausschnitt mit WEA-Planung, 1:5.000, EFI Wind GmbH, 10.03.2021	1
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	
6/1	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
6.1	Unterkapitel Technische Datenblätter der Herstellerfirma	1
6.1.1	Allgemeine Dokumentation – Technische Beschreibung, Nordex Energy GmbH, 14.11.2019	16
6.1.2	Vertriebsdokument – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	8

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
6.1.3	Allgemeine Dokumentation – Fundamente Nordex Delta4000, Nordex Energy GmbH, 27.03.2020	8
6.1.4	Allgemeine Dokumentation – Abmessungen Gondel und Blätter, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	6
6.1.5	Übersichtszeichnung D4k N163 5.X TCS164, 1:500, Nordex Energy GmbH, 01.08.2019	2
6.1.6	Allgemeine Dokumentation – Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Nordex Energy GmbH, 16.12.2019	36
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen</b>	
	Deckblatt Kapitel 7	1
7.0.1	Allgemeine Dokumentation – Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	6
7.0.2	Allgemeine Dokumentation – Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 17.05.2019	6
7.1.1	Sicherheitsdatenblatt – Antifrogen N, GHC Gerling, Holz und Co, 15.11.2019	16
7.1.2	Sicherheitsdatenblatt – Optigear Synthetic CT 320, BP Europa, 11.07.2019	12
7.1.3	Sicherheitsdatenblatt – CEPLATTYN BL WHITE, FUCHS LUBRITECH, 12.08.2017	10
7.1.4	Sicherheitsdatenblatt – RENOLIN UNISYN CLP 320, Fuchs Schmierstoffe, 22.11.2019	10
7.1.5	Sicherheitsdatenblatt – GLEITMO 585 K, FUCHS LUBRITECH, 24.03.2020	11
7.1.6	Sicherheitsdatenblatt – GLEITMO 585 K PLUS, FUCHS LUBRITECH, 31.03.2019	11
7.1.7	Sicherheitsdatenblatt – Klübergrease WT, Klüber Lubrication, 25.11.2020	20
7.1.8	Sicherheitsdatenblatt – Klüberplex BEM 41-132, Klüber Lubrication, 27.02.2018	14
7.1.9	Sicherheitsdatenblatt – Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 27.03.2019	18
7.1.10	Sicherheitsdatenblatt – MIDEL 7131, M&I Materials, 04.2020	5
7.1.11	Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SHC GEAR 320 WT, ExxonMobil, 01.10.2019	14
7.1.12	Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SHC GREASE 460 WT, ExxonMobil, 18.09.2018	15
7.1.13	Sicherheitsdatenblatt – MOBIL SHC 629, ExxonMobil, 19.12.2019	15

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
7.1.14	Sicherheitsdatenblatt – NALCO VARIDOS FSK, Nalco, Isenthal Industrieausrüstung, 16.02.2018	15
7.1.15	Sicherheitsdatenblatt – Shell Tellus S4 VX 32, Shell Deutschland Oil, 24.02.2021	31
7.1.16	Sicherheitsdatenblatt – Shell Omala S5 Wind 320, Shell Austria, 03.07.2020	21
7.1.17	Sicherheitsdatenblatt – Shell Omala S4 GXV 150, Shell Deutschland Oil, 20.03.2018	19
7.2	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.3	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
	Deckblatt Kapitel 8	1
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	
	Deckblatt Kapitel 9	1
9.1	Allgemeine Dokumentation – Abfallbeseitigung, Nordex Energy GmbH, 17.05.2019	6
9.2	Allgemeine Dokumentation – Abfälle beim Betrieb der Anlage, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	6
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
	Deckblatt Kapitel 10 – Hinweis: entfällt	1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	
	Deckblatt Kapitel 11 – Hinweis: entfällt	1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	
	Deckblatt Kapitel 10 – Hinweis: entfällt	1
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
13.1	Schall-Immissionsprognose (nach TA Lärm) – Beschreibung	1
13.1.1	Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 15.01.2025	61
13.1.1-a	Oktav-Schallleistungspegel, Nordex Energy GmbH, 17.02.2020	4

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
13.1.2	Vertriebsdokument – Option Serrations, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	6
13.2	Schattenwurfprognose – Beschreibung	1
13.2.1	Gutachtliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 06.08.2021	48
13.2.1-a	Schattenkalender Vorbelastung, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 09.07.2021	50
13.2.1-b	Schattenkalender Vorbelastung pro WEA, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 12.07.2021	50
13.2.1-c	Schattenkalender Zusatzbelastung, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 09.07.2021	27
13.2.1-d	Schattenkalender Zusatzbelastung pro WEA, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 12.07.2021	27
13.2.1-e	Schattenkalender Gesamtbelastung, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 09.07.2021	53
13.2.1-f	Schattenkalender Gesamtbelastung pro WEA, tabellarisch, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 12.07.2021	53
13.2.2	Allgemeine Dokumentation – Schattenwurfmodul, Nordex Energy GmbH, 27.09.2019	8
13.3	Weitere optische Immission – Beschreibung	1
13.4	Einfluss auf Erdbebenstationen – Beschreibung	1
13.4-a	Karte: Einfluss auf Erdbebenstationen, 1:40.000, EFI Wind GmbH, 25.11.2020	1
13.5	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	2
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	
	Deckblatt Kapitel 14	1
14.1	Unterkapitel Sicherheitskonzept „Abschaltkonzept“, Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Zertifizierung, Schutzvorkehrungen vor Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen sowie Zustandsüberwachungssystem für die komplette WEA – Beschreibung	2
14.1.1	Allgemeine Dokumentation – Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	6

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
14.2	Unterkapitel Schutzmaßnahmen Arbeitnehmer bei speziellen Anlagen, Nachweis EG-Maschinenrichtlinie – Beschreibung	1
14.2.1	Allgemeine Dokumentation – Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex Energy GmbH, 17.05.2019	10
14.3	Unterkapitel Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen – Hinweis: entfällt	1
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</b>	
	Deckblatt Kapitel 15 – Beschreibung	1
15.1	Allgemeine Dokumentation – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	10
15.2	Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 28.11.2019	63
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Deckblatt Kapitel 16	1
16.0.1	Allgemeine Dokumentation – Grundlagen zum Brandschutz, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	10
16.1	Unterkapitel Brandschutzkonzept – Beschreibung	1
16.1.1	Stellungnahme zum Brandschutz, Dipl. Ing. R. Grefen, 18.12.2023	14
16.1.1-a	Übersicht Bauantrag 1zu25k, 1:25.000, wp ingenieurbau GmbH, 12.08.2020	1
16.1.1-b	Übersicht Zuwegung, 1:7.500, wp ingenieurbau GmbH, 15.08.2023	1
16.1.1-c	Bauzeichnung inklusive Liegenschaftsplan, 1:2.000, wp ingenieurbau GmbH, 16.08.2023	1
16.1.1-d	Allgemeine Dokumentation – Technische Beschreibung, Nordex Energy GmbH, 14.11.2019	16
16.1.1-e	Allgemeine Dokumentation – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	10
16.1.1-f	Übersichtszeichnung D4k N163 5.X TCS164, 1:500, Nordex Energy GmbH, 01.08.2019	1
16.2	Unterkapitel Blitzschutzsystem – Beschreibung	1
16.2.1	Allgemeine Dokumentation – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Nordex Energy GmbH, 01.08.2019	10

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
16.2.2	Allgemeine Dokumentation – Erdungsanlage der Windenergieanlage, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	8
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Deckblatt Kapitel 17 – Beschreibung	1
17/1	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Deckblatt Kapitel 18	1
18.1	Unterkapitel Bauantrag und Bauvorlage sowie Gutachten zur Standorteignung	1
18/1	Formular Bauantrag	2
18.1-a	Übersicht Bauantrag 1zu25k, 1:25.000, wp ingenieurbau GmbH, 12.08.2020	1
18.1-b	Übersicht Zuwegung, 1:7.500, wp ingenieurbau GmbH, 16.08.2023	1
18.1-c	Bauzeichnung inklusive Liegenschaftsplan, 1:2.000, wp ingenieurbau GmbH, 16.08.2023	1
18.1-d	Visualisierung Rückbauflächen, 1:2.000, wp ingenieurbau GmbH, 12.08.2020	1
18.1-e	Übersicht Böschungen mit Höhenlinien, 1:1500, EFI Wind GmbH, 22.08.2023	1
18.1-f	Typenprüfung-Unterlagen, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 31.01.2023 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfbescheid für eine Typenprüfung v. 06.12.2021</li> <li>- Prüfbericht und Anhänge für den Hybridturm</li> <li>- Prüfbericht und Anhänge für die Flachgründung</li> <li>- Gutachtliche Stellungnahmen zu Komponenten, Lasten, Sicherheit und Organisation</li> </ul>	9 1396 200 304
18.1.2	Bauvorlagenberechtigung, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, 25.03.2008	3
18.1.3	Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 27.09.2021	36
18.1.4	Bestätigungsschreiben: Ausstellung Typenprüfungen N163/5.X Rotorblatt NR81.5, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 02.07.2019	1
18.2	Unterkapitel Optisch bedrängende Wirkung – Beschreibung	1
18.3	Unterkapitel Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
18.3.1	Allgemeine Dokumentation – Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	6
18.3.2	Allgemeine Dokumentation – Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	9
18.3.3	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/5.X mit 164 m Nabenhöhe, Nordex Energy GmbH	1
18.3.4	Rückbauverpflichtung, 14.12.2020	1
A18.3.4-a	Visualisierung Rückbauflächen, 1:2.000, wp ingenieurbau GmbH, 12.08.2020	1
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1
19.2	Unterkapitel Flugsicherung und Wetterradar – Beschreibung	2
19/2	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
19.2-a	Anhang zu Formular 19/2 - Lageplan 1zu25k, 1:25.000, EFI Wind GmbH, 25.11.2020	1
19.2.1	Vertriebsdokument – Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Nordex Energy GmbH, 31.07.2019	8
19.2.2	Vertriebsdokument – Sichtweitenmessung, Nordex Energy GmbH, 31.05.2019	5
19.3	Natur- und Artenschutz Verzeichnis	1
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Mai 2024	85
19.3.1-a	Kompensationsmaßnahmen Vertrag, Felix Nova GmbH, Hessische Landgesellschaft mbH, 30.05.2024	8
19.3.2	FFH Vorprüfung, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 26.06.2023	46
19.3.2-a	Karte: 3000 m und 5000 m Radius von WEA, 1:40.000, ATA, 18.01.2024	1
19.3.3	Ergebnisse der ornithologischen Erfassungen im Jahre 2020 von europäischen Vogelarten, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 08.12.2020	28
19.3.3-a	Ergänzung der Horsttabelle zum Dokument „Ergebnisse der ornithologischen Erfassungen im Jahre 2020 von europäischen Vogelarten“, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 20.03.2024	3

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
19.3.3-b	Karte: Horststandorte, 1:25.000, ATA, 04.03.2024	1
19.3.4	Ergebnisbericht zur fledermauskundlichen Untersuchung durch Netzfang, Quartiertelemetrie, stationäre Ruferfassungen und Detektorbegehungen 2020, inatu.re - Institut für angewandte Tierökologie und Umweltinformatik, 16.12.2020	41
19.3.5	Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlage Ebsdorfergrund-Hachborn im Jahr 2020, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 18.12.2020	11
19.3.5-a	Raumnutzungsanalyse Rotmilan - Kartenmaterial, 1:12.000, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 18.12.2020	24
19.3.5-b	Übersicht Beobachtungspunkte und Geländequerschnitt, 1:12.000, EFI Wind GmbH, 18.12.2020	1
19.3.5-c	Geländequerschnitte zur RNA Rotmilan	1
19.3.6	Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 18.03.2024	40
19.3.6-a	Artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfprotokolle, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement Fernwald, 18.03.2024	119
19.3.6-b	Fledermauskundliches Gutachten, Ingenieurbüro Meier & Weise, 15.08.2018	67
19.3.6-c	Vogelkundliches Gutachten, Ingenieurbüro Meier & Weise, 05.11.2019	61
19.3.6-d	Artenschutzfachliche Prüfung_Shapefiles <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvögel 2020; 16.07.2024</li> <li>- Ebsdorfergrund_Horste; 16.07.2024</li> <li>- Eigene Datenbank; 16.07.2024</li> <li>- HLNUG_Natis; 16.07.2024</li> <li>- Hochsitz; 15.07.2024</li> <li>- Quartierpotential_Nutzung; 15.07.2024</li> </ul>	
19.3.7	Bericht Fotomontagen, EFI Wind GmbH, Oktober 2021	146
19.3.8	Bericht Sichtraumanalyse, EFI Wind GmbH, 23.05.2024	11
19.3.9	Ertrag Berechnungen _ Streng Vertraulich	
19.4	Unterkapitel Forstrecht – Beschreibung	1
19.5	Unterkapitel Denkmalschutz – Beschreibung	1
19.5.1	hessen ARCHÄOLOGIE: Bodendenkmäler, LfdH hessen ARCHÄOLOGIE, 11.08.2020	1

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Blätter/ Pläne</b>
19.5.2	Ebsdorfergrund-Hachborn_Archäologische Prospektion, LfDH hessen ARCHÄOLOGIE, Freies Institut für Angewandte Kulturwissenschaften, 21.06.2020	6
19.6	Unterkapitel Wasserschutz – Beschreibung	1
19.6-a	Karte: Lage zu Wasserschutzgebieten, 1:25.000, EFI Wind GmbH	1
19.7	Unterkapitel Bodenschutz – Beschreibung	1
19.8	Unterkapitel Kampfmittel und Altlasten – Beschreibung	1
19.8.1	Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen, RP Darmstadt – Kampfmittelräumdienst, 10.08.2020	1
19.8.2	Auszug aus der Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen, RP Gießen – Dezernat 41.4, 13.08.2020	1
19.9	Unterkapitel Raumordnung – Beschreibung	2
19.9-a	Karte: Ausschnitt Teilregionalplan Energie Mittelhessen, 1:25.000, EFI Wind GmbH, 24.11.2020	1
19.9-b	Karte: VRG WE 3140 und 4102 mit Tiefflugstrecke, 1:50.000, 02.10.2019	1
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
20.1	UVP-Bericht, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Dezember 2020	84

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### **1.1 Umfang der Genehmigung**

Die Windkraftenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

##### **1.2 Baubeginn**

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen)

- der Errichtung der einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid festgelegten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, bleiben hiervon unberührt.

### **1.3 Mitteilung des Datums der Inbetriebnahme**

Der Termin der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

### **1.4 Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

### **1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

### **1.6 Mitteilung bei Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlage, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich

Bauen, Wasser- und Naturschutz – Fachdienst Bauen, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **1.7 Aufsichtsperson**

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

### **1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen, etc.**

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Betriebsstoffen oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Das gilt auch für den Fall, dass es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windkraftanlage gekommen ist. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windkraftanlage.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

## Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103;  
[poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)
- Bauaufsichtsbehörde: Bauordnungsamt, Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf: 06421/4050
- Notruf 112

### **1.9 Dokumentationspflichten**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

### **1.10 Einmessungsbescheinigung**

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ein Nachweis über die Standortkoordinaten mit dem Rechts- und Hochwert (UTM) der Windenergieanlage vorzulegen.

### **1.11 Beendigung des Betriebs**

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz – Fachdienst Bauen, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.

**1.12** Nach Beendigung der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive des Fundaments vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz – Fachdienst Bauen, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

## 2 Baurecht

### 2.1

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

### 2.2

Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Ebsdorfergrund-Hachborn, Referenz-Nr.: 2021-WND-071-CLXXXVI-R2, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

### 2.3

Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über Baubeginn, ist ein Baugrundgutachten vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Baugrund für die Gründung der beantragten Windenergieanlage geeignet ist und die Lasten aus Errichtung und Betrieb der Anlage aufnehmen kann.

### 2.4

Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.

### 2.5

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

### 2.6

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurflebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

### 2.7

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen

Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

## **2.8**

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.

## **2.9**

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

## **2.10**

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

## **2.11**

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 - unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

## **2.12**

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015.

## **2.13**

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

## **2.14**

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

## **2.15**

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

## **2.16**

Bei vereisten Rotorblättern muss die Anlage entsprechend dem im Antrag beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlage darf nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

## **2.17**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 164.000,00 Euro für die Windenergieanlage (= 164,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro) leistet.

## **2.18**

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

## **2.19**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

## **2.20**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

## **2.21**

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlage bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

## **2.22**

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

### **3 Brandschutz / Gefahrenabwehr**

#### **3.1**

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils gültigen Fassung des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, HMdl, ist über die im Folgenden aufgeführten Punkte hinaus zu beachten.

#### **3.2**

Der zu errichtende Löschwasserbehälter ist nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen ist auf 60 m<sup>3</sup> festzulegen. Vor Baubeginn ist der Standort sowie alle Maßnahmen bezüglich des Löschwasserbehälters mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Der Standort darf max. 300 m vom Trümmerschatten der zu errichtenden WEA entfernt liegen. (HBO §§ 14, 53)

#### **3.3**

Für die Entnahme von Löschwasser und für das wieder Befüllen des Löschwasserbehälters ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 „Richtlinien Flächen für die Feuerwehr“ bis zur Inbetriebnahme der WEA herzustellen. (HBO §§ 14, 53)

#### **3.4**

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung der WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplan zu beschreiben. (HBO §§ 14, 53)

#### **3.5**

Eine Eintragung der WEA in dem Portal DEEP der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW e.V.), zu finden unter: <https://deep-fgw.net/>, ist bis zur Inbetriebnahme der WEA vorzunehmen. (HBO §§ 14, 53)

### 3.6

Für die Windenergieanlage, sind vor Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu der Windenergieanlage zu kennzeichnen.
- Der Aufstellort der Windenergieanlage kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Service Stelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen.  
(HBO §§ 14, 53)

### 3.7

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen. (HBO §§ 14, 53)

### 3.8

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.

## 4 Immissionsschutz

### Emissionsbegrenzung

#### 4.1

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1 des Anlagentyps Nordex N163/5.X 5700 bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1	108,9 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,2 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w</sub> [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
L <sub>e,max</sub> [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

#### 4.2

Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

#### 4.3

Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, so ist die Anlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

### Abnahmemessung und Überwachung

#### 4.4

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

#### 4.5

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

**4.6** Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

#### **4.7**

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus Mode 0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### **4.8**

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

#### **4.9**

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1 genannten zulässigen Emissionen ( $L_{e, \max}$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### **4.10**

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen. Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### **4.11**

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen des Standortes der Windenergieanlage im oder am Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen

werden. Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt Abnahmemessung und Überwachung, Nebenbestimmung 4.7 geforderten Messplan aufzunehmen. Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen. In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

#### 4.12

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Abschnitt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.2 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei herstellereitiger Verfügbarkeit unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

### Immissionsschutz – Schutz vor Schlagschatten

#### 4.13

Die Windenergieanlage WEA 01 ist mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

**4.14** Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IP 01	Gänseacker 4, Hassenhausen
IP 09	Zum Brückenfeld 5, Ilschhausen
IP 10	Dorfstraße 2, Ilschhausen
IP 11	Dorfstraße 12, Ebsdorfergrund
IP 12	Fortbach / Dorfstr., Ebsdorfergrund
IP 13	Hofgut Fortbach 1, Ebsdorfergrund
IP 15	Dorfstraße 5, Ilschhausen
IP 16	Hirtengasse 6, Ilschhausen
IP 17	Hirtengasse 3, Ilschhausen
IP 18	Zum Schwarzen Mann 8, Ilschhausen
IP 19	Zum Schwarzen Mann 14, Ilschhausen

#### 4.15

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis

muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

#### **4.16**

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### **4.17**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.18**

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

### **Immissionsschutz – Schutz vor Lichtimmissionen**

#### **4.19**

Die Befeuerungen der Windenergieanlage sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.

#### **4.20**

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30\%$  zu verwenden.

## **5 Luftverkehrsrecht**

### **5.1. Tageskennzeichnung**

**5.1.1.** Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

**5.1.2.** Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen.

Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

**5.1.3.** Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **5.2. Nachtkennzeichnung**

**5.2.1** Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot.

**5.2.2** In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

**5.2.3** Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

**5.2.4** Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

**5.2.5** Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **5.3. Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung**

**5.3.1** Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

**5.3.2** Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

**5.3.3** Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

**5.3.4** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

**5.3.5** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

**5.3.6** Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

**5.3.7** Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

**5.3.8** Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**5.3.9** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

**5.3.10** Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

**5.3.11** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **5.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung**

**5.4.1** Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**5.4.2** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## **5.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung**

**5.5.1** Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

**5.5.2** Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de), die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

**5.5.3** Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

**5.5.4** Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a MB 52**

**DFS: He 10514**

**5.5.5** Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

**5.5.6** Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

## **5.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme**

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

## **5.7. Meldepflichten im Betrieb**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## **6 Straßenverkehrsrecht**

### **6.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung**

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlage dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlage selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Zu einem möglichen späteren Repowering der Windenergieanlage soll Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) erneut angehört werden. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

### **6.2 Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die Verschmutzung von Straßen während der Bauphase, sind zu vermeiden.**

Es ist rechtzeitig vor Baubeginn (Erdarbeiten/ Herstellung der Fundamente) mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement einvernehmlich festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) einer Verschmutzung der L 3048 und der K 47 wirksam vorgebeugt wird. Insbesondere ist die zuständige Straßenmeisterei Marburg (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Marburg, Am Krekel 33, 35039 Marburg, Tel.: 06421 04-0, E-Mail: [post.sm-marburg@mobil.hessen.de](mailto:post.sm-marburg@mobil.hessen.de)) und bei Bedarf auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung) einzubinden.

### **6.3 Haftungsausschluss**

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

## **7 Wehrbereichsverwaltung**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **IV-026-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf.

Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

## 8 Naturschutz / Naturschutzrecht

### Eingriffe in Natur und Landschaft

**8.1** Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der „Landschaftspflegerische Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, vom Mai 2024, wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

**8.2** Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **49.979** Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Das Biotopwertdefizit wird durch eine Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft (HLG) über insgesamt 49.979 Biotopwertpunkte ausgeglichen. Die Freistellungserklärung vom 21.01.2025 wird Bestandteil dieses Bescheides. Die Eingriffe in den Naturhaushalt für dieses Verfahren sind somit als vollständig ausgeglichen anzusehen. Die HLG hat binnen sechs Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die erforderlichen Daten (zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Maßnahmen mit Angaben zu den Maßnahmen und Flächen in Text und Karte) an die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu übermitteln.

**8.3** Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

**8.4** Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **42.517,07 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen 6 Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige (dazu zählen auch Rodungs- und Erdarbeiten) bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531101** und des Aktenzeichens **RPGI-53.1-77p3600/3-2020/1** auf folgendes Konto zu überweisen:

#### **HCC-HMUKLV Transfer**

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

**8.5** Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

**8.6** Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutz-behörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

**8.7** Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

**8.8** Die gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024) beantragten Eingriffsbereiche der WEA E01 sind zwingend einzuhalten. Für die WEA im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind ca. 60 cm lange unbehandelte Holzpflocke, die in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden entlang der Grenze des genehmigten Eingriffsbereichs verankert und mit unbehandelten Latten der Länge von je 2 m verbunden werden. Hiervon abweichende

Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren innerhalb von zwei Wochen abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

**8.9** Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden. Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

**8.10** Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des „Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024) zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

**8.11** Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

**8.12** Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

**8.13** Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

**8.14** Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder

Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

**8.15** Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

**8.16** Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

**8.17** Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

**8.18** Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

**8.19** Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem, Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und ist nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

**8.20** Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

**8.21** Vor Beginn der Rückbauarbeiten der Bauflächen der WEA E01 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

**8.22** Wird der Betrieb der WEA E01 vor oder zum Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren dauerhaft eingestellt, ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA E01 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen. Die durch die WEA E01 beanspruchte Fläche ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024), herzustellen.

### **Besonderer Artenschutz**

Die Genehmigung der WEA E01 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

**8.23** Die windabhängige Abschaltung für die Art Rotmilan ist unter Bezug auf den „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA E01 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August

- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit:  $\leq 4,1$  m/s im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA E01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

**8.24** Es ist ein Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse vorzusehen. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA E01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

**8.25** Es ist eine Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse einzurichten.

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA E01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0$  m/s, die Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad °C und der Niederschlag  $< 0,2$  mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA E01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

- c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung  
Es ist bei der WEA E01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 8.25 a. (B.I.3.a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA E01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.
- d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA E01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

**8.26** An der WEA E01 ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA E01 anzubringen. Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen. Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen. Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA E01 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

**8.27** Auflagenvorbehalt: Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 8.25. a. bleibt vorbehalten. Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA E01, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

**8.28** Die Maßnahme der zeitlichen Beschränkung der Baufeldvorbereitung ist ergänzend der Beschreibung in Kapitel 9.6 des „Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024), wie folgt umzusetzen:

Die Baufeldvorbereitung hat im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen. Hierfür sind die Bauflächen vollständig von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldvorbereitung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

## 9 Denkmalschutz

### Kleindenkmäler

Sollten im Bereich der Baufeldfreimachung oder des Ausbaus der Zuwegung Klein- bzw. Flurdenkmale wie Grenzsteine etc. aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. In Abstimmung mit diesen sind die Funde bei Bedarf fachgerecht zu sichern und aufzubewahren und ggf. nach Abschluss der Baumaßnahme am Fundort wieder aufzustellen.

## V.Hinweise

### 1 Allgemeines

**1.1.** Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

**1.2.** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

**1.3.** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

**1.4.** Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

**1.5.** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

**1.6.** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

**1.7.** Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

## 2 Hinweise der Bauaufsicht

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

## 3 Hinweise zum Immissionsschutz

### 3.1. Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer 2020-WND-SL-047-R4 am 15.01.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt IV, Ziffer 4, Nebenbestimmung 4.1 dargestellten Betriebsmodus Mode 0 kann die Anlage WEA1 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ( $L_{e,okt.,max}$ ) bzw. Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IP 1	Gänseacker 4, Fronhausen	40 dB(A)	WA	30,7 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IP 2	Fortbach / Dorfstr., Ebsdorfergrund	45 dB(A)	Außenbereich	35,8 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IP 3	Hofgut Fortbach 1, Ebsdorfergrund	45 dB(A)	Außenbereich	40,6 dB(A)	<b>46 dB(A)</b>

### 3.2. Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer 2020-WND-SW-047-R1 am 06.08.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.

### **3.3. Licht**

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke ggfs. entfallen.

## **4 Hinweis des Kampfmittelräumdienstes**

Soweit, entgegen den vorliegenden Erkenntnissen, im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, sind der zuständige Kampfmittelräumdienst, das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, sowie die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich zu verständigen.

## **5 Hinweis der Bergaufsicht**

Der Standort der geplanten WEA liegt im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Nach den der Bergaufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen liegen drei der Fundstellen außerhalb des geplanten Standortes der WEA. Informationen über Art und örtliche Lage des vierten Fundnachweises liegen der Bergaufsichtsbehörde nicht vor.

Daher ist bei der geplanten Baumaßnahme auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

## **6 Hinweise des Naturschutzes**

**6.1.** Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

**6.2.** Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

**6.3.** Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**6.4.** In den Nebenbestimmungen Ziffer 8.1 – 8.28 der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a) „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstöcke (Fräsen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

- b) „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c) „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d) „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e) „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f) „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g) „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h) „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## 7 Hinweise zum Straßenverkehrsrecht (Hessen Mobil)

### 7.1. Anlagentransport, Baustellenverkehr und Wartung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlage ist über die L 3048 bis auf Höhe Hachborn, der K 47 und einen in die Kreisstraße einmündenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Für die Zufahrt zur K 47 ist rechtzeitig vorher eine Zufahrtserlaubnis gem. §16 HStrG formlos bei Hessen Mobil zu beantragen.

### 7.2. Sondertransporte

Hessen Mobil empfiehlt, mit seinem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte (Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

### 7.3. Verlegung der Kabeltrasse

Sollten Leitungen, die Energie von der geplanten Windenergieanlage in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen. Dazu sind ein farbiger Lageplan mit Legende sowie textliche Erläuterungen einzureichen. Ansprechpartnerin ist Frau Anke Bernhardt (Tel.: 02771 / 840 260, E-Mail: anke.bernhardt@mobil.hessen.de).

## 8 Hinweise der Abfallbehörde

### 8.1. Abfalleinstufung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.),	gefährlicher Abfall zur Verwertung

(z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)		Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>



### **Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“**

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



### **Ersatzbaustoffverordnung**

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

## 9 Hinweise des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

### 9.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

### 9.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

### 9.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde.

## 10 Bodenschutz/Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei des Landes Hessen nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

## VI. Begründung

### 1 **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I 2011 S. 420).

### 2 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

#### 2.1. **Verfahrensablauf**

Die Felix Nova GmbH stellte mit Datum vom 17.08.2020, eingegangen am 17.08.2020, den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe; 163 m Rotordurchmesser und 5,7 MW Nennleistung in 35085 Ebsdorfergrund nach § 4 BlmSchG.

Die Antragsunterlagen vom 17.08.2020 wurden nach einer ersten Prüfung auf offensichtliche Mängel und unter Beteiligung der Fachbehörden mehrfach ergänzt. Mit Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV a.F. wurde der Fristlauf von 3 Monaten für das Genehmigungsverfahren mit Datum vom 28.08.2024 in Gang gesetzt.

Folgende Behörden und Gemeinden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden am 20.01.2021 erstmals beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wegen denkmalschutzrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt

- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
  - Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
  - Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
  - Dezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
  - Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
  - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
  - Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
  - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
  - Dezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange.

Am 24.08.2023 legte die Antragstellerin eine Vielzahl an Antragsergänzungen sowie einen Antrag auf Anwendung des § 6 WindBG mit einer Erklärung über das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen vor.

Am 02.09.2024 wurde der Antragstellerin die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen erklärt.

Die am 28.08.2024 beginnende Genehmigungsfrist über drei Monate endete am 28.11.2024. Die Frist wurde am 20.02.2025 rückwirkend um drei Monate bis zum 28.02.2025 verlängert.

Mit Eingang der Freistellungserklärung am 30.01.2025 gem. § 5 Abs. 6 Hessische Kompensationsverordnung (KV, vom 26.10.2018) reichte die Antragstellerin die letzte nachgeforderte Unterlage ein. Damit waren die Antragsunterlagen auch materiell vollständig. Am 12.02.2025 übersandte die Obere Naturschutzbehörde ihre abschließende Stellungnahme, so dass über den Antrag entschieden werden konnte.

#### 2.1.1. **Wahl der Verfahrensart**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i.V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

#### 2.1.2. **Entscheidung**

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehörigen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen und /-behörden wurde festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

### 2.1.3. **Anhörung zum Bescheid**

Mit Datum vom 20.02.2025 wurde die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides angehört.

Mit Datum des Schreibens per Email vom 25.02.2025 teilte die Antragstellerin mit, dass aus ihrer Sicht keine wesentlichen Änderungen am Genehmigungsbescheid erforderlich seien.

Das Einverständnis zu den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG für die Nebenbestimmung 8.27 wurde mit Schreiben der Antragstellerin (Email) vom 27.02.2025 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid mit Datum vom 28.02.2025 zu Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlage konnte daraufhin am 28.02.2025 gezeichnet und der Antragstellerin per Zustellungsauftrag zugesandt werden.

### 2.2. **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

#### 2.2.1. **Regionalplanung**

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen ggü. der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE), die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Für die Beurteilung von evtl. Ausgleichsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen VRG WE Nr. 3140. Insofern entspricht der Standort der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption. Vgl. Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bereits bei der Ermittlung der VRG WE berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage des Anlagenstandortes innerhalb eines VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Im Hinblick auf mögliche Konflikte der Windenergienutzung im VRG WE 3140 und im angrenzenden VRG WE 4102 mit der in der Nähe verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) der Bundeswehr hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Dezernat 31 mit Mail vom 07.10.2020 klargestellt, dass die HTFS deutlich weiter nach Süden verlegt wird und die in den beiden VRG WE geplanten Windparkplanungen keine Hindernisse für die HTFS darstellen. Dies betrifft auch den Standort in der Gemarkung Ebsdorfergrund - Hachborn.

Bei der Festlegung der VRG WE wurden im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge der Abgrenzung der im TRPEM für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gem. UP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Die erforderlichen Abstände (1.000 m) zu den in der Nähe befindlichen *Vorranggebieten Siedlung Bestand* und *Planung* werden eingehalten.

Hinsichtlich des *Landschaftsschutzes* kann angemerkt werden, dass der vorgesehene Anlagenstandort unmittelbar an einen bestehenden Windpark anschließt und in diesem Sinne auch der mit der Ausweisung der VRG WE angestrebten Bündelung der Windenergie an ausgewählten Standorten Rechnung trägt.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Regionalplanung daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### 2.2.2. **Bauplanungsrecht**

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken von Dezernat 31 – Bauleitplanung – des Regierungspräsidiums Gießen vorgetragen.

### 2.2.3. Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 08.07.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BlmSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustellen-einrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlage wird mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten

Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 245,50 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit 491 m. Die Anlage hat einen Abstand von ca. 798 m zur nächsten Wohnbebauung (Hachborn, Außenbereich).

Der Abstand der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 3,25-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### 2.2.4. **Brandschutz**

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen

Beschreibungen der Anlagen sowie die Stellungnahme zum Brandschutz 4. Ergänzung Nr. 20 B 07-13 vom 18.12.2023 des Büros Dipl. Ing. Raimund Grefen, Solinger Str. 16a, 45481 Mühlheim an der Ruhr. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich. Die Verfügbarkeit von Löschwasser mittels Installation einer Zisterne trägt den Anforderungen an zeitnahes Löschen Rechnung.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlage mittels spezieller Einrichtungen zur Brandfrüherkennung überwacht.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die in Abschnitt IV, Ziffer 3 formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o. g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

#### 2.2.5. **Immissionsschutz**

##### 1) Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

##### a) Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte IP 01 und IP 03 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesambelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV Ziffer 4, Nebenbestimmung 4.1 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für beide Immissionsorte eine Mitwindsituation für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt diese Vorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

#### b) Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlage einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

#### d) Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlage. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N163/5.X 5700 mit einem Wert von 109,3 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N163/5.X 5700 resultieren aus Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlage zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,9 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

#### e) Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalldleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im bzw. am Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Ziffer 4, Nebenbestimmung 4.1 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

#### f) Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 800 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 3, Hofgut Fortbach 1, Ebsdorfergrund) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

## 2) Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der vier bestehenden WEA (WEA 02 bis 05) im Windpark Hassenhausen und drei bereits genehmigte WEA (WEA 06 bis 08) im Windpark Staufenberg sowie drei sich im Genehmigungsverfahren befindende WEA (WEA 09 bis 11) im Gemeindegebiet Fronhausen wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlage kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (IP 13) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an elf Immissionspunkten überschritten. Die

tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an zwei Immissionsorten (IP 01 und IP 13) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltung der Anlage hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt IV, Ziffer 4, Teilabschnitt Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

### 3) Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt IV, Ziffer 4, Teilabschnitt Schutz vor Lichtimmissionen geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlage künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlage des Windparks „Hachborn“ mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet wird.

Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlage beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke der Nachtkennzeichnung entfallen, sodass ein entsprechender Hinweis in den Hinweisen unter Abschnitt V, Ziffer 3, Unterabschnitt 3.3 aufgenommen wurde.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlage und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

#### 4) Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anlagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

#### 2.2.6. **Luftverkehrssicherheit und Wehrbereichsverwaltung**

Der Errichtung der Windkraftanlage wurde mit Schreiben vom 20.01.2025, von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt IV, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, und schutzbereichsmäßiger Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 26.01.2021 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### 2.2.7. **Grundwasserschutz**

Das Dezernat 41.1 Grundwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen weist in dessen Stellungnahme vom 03.02.2021 darauf hin, dass der Standort für die geplante WEA in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II in Mainzlar des Zweckverbandes Lollar Staufenberg liegt. Die hierzu definierten Verbote stehen der geplanten Maßnahme jedoch nicht entgegen.

Aus Sicht des Dezernates Grundwasserschutz/Wasserversorgung besteht somit gegen die Errichtung der WEA an dem geplanten Standort keine Bedenken.

#### 2.2.8. **Hydrologie**

Das Dezernat 41.2 Oberflächengewässer hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben im Bereich des Windenergieanlagenstandortes keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete berührt werden.

## 2.2.9. Straßenverkehrswesen

Hessen Mobil hat in seiner Stellungnahme vom 19.01.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die geplante Windenergieanlage wird die empfohlenen Mindestabstände zur L 3048 und zur K 47 am vorgesehenen Standort ab Turmmittelpunkt einhalten. Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

## 2.2.10. Naturschutz

### A) Begründung zu den Nebenbestimmungen:

**Zu 8.1:** Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

**Zu 8.2:** Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024) unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **49.979** Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Freistellungserklärung durch die Hessische Landgesellschaft vom 21.01.2025 vollständig ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der KV Hessen 2018 kann eine Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 5 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) aus 2018. Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Binnen sechs Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides hat die Agentur die Daten über die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Hessische Landgesellschaft ist in Hessen als Agentur im o.g. Sinne anerkannt. Die von § 5 Abs. 6 der KV Hessen 2018 an die Übernahmeerklärung zu stellenden Anforderungen sind erfüllt.

Es verbleibt kein **Biotopwertüberschuss**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

**Zu 8.3:** Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die

Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

**Zu 8.4:** Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.12.2024). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im „Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung (Stand Mai 2024).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach 8.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

**Zu 8.5:** Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 52 Abs. 3, 4 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 52 HeNatG.

**Zu 8.6:** Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt. Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der

ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

**Zu 8.7:** Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

**Zu 8.8:** Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

**Zu 8.9:** Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

#### **Zu 8.10: und zu 8.11**

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

**Zu 8.11:** Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

**Zu 8.12:** Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte

nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

**Zu 8.13:** Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

**Zu 8.14:** Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

**Zu 8.16:** Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen

den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

**Zu 8.17:** Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

**Zu 8.18:** Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

**Zu 8.19:** Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

**Zu 8.20:** Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

**Zu 8.21:** Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

**Zu 8.22:** Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit

die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

### **Besonderer Artenschutz**

**Zu 8.23:** Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für ein Rotmilan Brutpaar im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden das festgestellte Brutvorkommen in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA E01 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

**Zu 8.24:** Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stömpfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

**Zu 8.25:** Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

**Zu 8.26:** Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA E01 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

**Zu 8.27:** Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA E01 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

**Zu 8.28:** Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme in Kapitel 9.6 des LBP und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche und Goldammer vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Arten Feldlerche und Goldammer nach Anlage T-WEA E01 E\_Verbotstatbestände plan. Arten Zeile 9 Feldlerche und Zeile 12 Goldammer aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

## **B) Begründung hinsichtlich Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope**

### Natura 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen sind die „FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.5.1992 für eine geplante Windenergieanlage bei Ebsdorfergrund-Hachborn, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen“ vom Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement (Stand 26.06.2023) hinsichtlich der Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiete im 3 km Radius) sowie zwei Vogelschutzgebiete (VSG) im 5 km Radius (vgl. FFH-Vorprüfung, erstellt vom Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement vom 26.06.2023).

### FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet 5218-303 „Zwester Ohm“. Das genannte FFH-Gebiet ist mindestens 1,35 km weit von der geplante WEA E01 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes wurden im Ergebnis der Vorprüfung ausgeschlossen, da durch das Vorhaben keine direkten oder indirekten Eingriffe in das FFH-Gebiet stattfinden.

### Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zur geplanten WEA E01 befinden sich ein Teilgebiet des Vogelschutzgebietes 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“.

Das Teilgebiet ist rd. 2,8 km von der geplanten WEA E01 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km ausgeschlossen.

Außerdem befindet sich in räumlicher Nähe zur geplanten WEA E01 das Vogelschutzgebiet 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“. Das Teilgebiet ist rd. 2,4 km von der geplanten WEA E01 entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km ausgeschlossen.

### Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Gemäß den Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (LBP), erstellt von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung vom Mai 2024), können etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Lahnaltarm von Bellnhausen“ ausgeschlossen werden, da das Schutzgebiet über 3.000 m von der geplanten WEA E01 entfernt liegt. Im Umkreis von 3.000 m um die geplante WEA befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Lahn-Ohm“, „Totenberg“, „Auenverbund Lahn-Dill“ und „Lahntal zwischen Marburg

und Gießen“. Eine Betroffenheit dieser Landschaftsschutzgebiete durch die Planung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

#### Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

#### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 25 HeNatG liegen mehr als 300 m von der geplanten WEA E01 entfernt. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **C) Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

#### **1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG**

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht

festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

## **2. Prüfung im Einzelnen**

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden können. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

#### **a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten b) „Anordnung von Minderungsmaßnahmen“ unter cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder

Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

## **b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen**

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

### **aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG**

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

#### bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuen-schutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

#### cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

#### dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

### **c) Zahlung in Artenhilfsprogramme**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

#### **d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

#### **e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA E01 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für die beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des „Tools“.

### **3. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA E01**

#### **a) Anlage T-WEA E01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung**

Die in Anlage T-WEA E01 A\_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die

Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 2. „Prüfung im Einzelnen“).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben bei 2.b. „Anordnung von Minderungsmaßnahmen“ unter dd). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA E01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 12.07.2024 und am 08.01.2025 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA E01 A\_Checkliste keine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller im Rahmen der Nachreichungen nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA E01 A\_Checkliste).

#### **b) Anlage T-WEA E01 B: Datenverzeichnis**

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 20.12.2024“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 2.a. „Vorhandene Daten“ dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art

wird in den Anlagen T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel bis T-WEA E01 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

### **c) Anlage T-WEA E01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes

bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung). Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Zeilen 6 bis 23 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA E01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Uhu

Die Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu, welche außerhalb des gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereichs für die Arten liegen werden nicht genauer erläutert, da für diese keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen wird und somit keine Auswirkungen auf das Vorhaben haben.

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Uhu im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen und erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA E01 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Arten Weißstorch und Uhu je ein Vorkommen im erweiterten Prüfbereich um die geplante WEA E01 liegen. Der Horst des Weißstorchs liegt in 1.250 m Entfernung und der Uhu wurde in 2.233 m Entfernung kartiert. Da für diese Vorkommen keine Hinweise dazu vorliegen, dass von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit am Standort der WEA E01 auszugehen ist und dies daher regelmäßig nicht anzunehmen ist, wird für diese Arten ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Somit sind auch keine Minderungsmaßnahmen für diese Arten notwendig.

Für den Schwarzmilan wurden insgesamt drei Nachweise in den Daten gefunden, dabei liegen zwei Vorkommen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches, weshalb für diese nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen wird. Ein Nachweis erfolgte im Abstand von 705 m von der geplanten WEA E01 und damit im zentralen Prüfbereich. Da es sich dabei allerdings lediglich um einen einmaligen Nachweis eines adulten Tieres im möglichen Bruthabitat handelt, sind diese Daten nicht ausreichend räumlich präzise, um daraus ein Revier oder Brutplatz abzuleiten. Daher kann dieser Nachweis nicht für das Verfahren berücksichtigt werden und hat keine Auswirkungen auf mögliche Minderungsmaßnahmen.

Für die Art Rotmilan wurden insgesamt elf Nachweise in den Daten gefunden. Zwei Nachweise waren allerdings aufgrund des Alters der Kartierung aus dem Jahr 2018 zu alt, um diese zu berücksichtigen. Von den neun verbleibenden Nachweisen befand sich ein Nachweis außerhalb des erweiterten Prüfbereiches, weshalb hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Sieben Nachweise von besetzten Rotmilanhorsten befanden sich im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 BNatSchG. Ein Rotmilanhorst befand sich im zentralen Prüfbereich in einer Entfernung von 877 m zur geplanten WEA E01. Für diese Nachweise standen ergänzend zwei Raumnutzungsanalysen sowie eine Habitatpotenzialanalyse zur Verfügung. Aufgrund der Gemengelage, dass eine Raumnutzungsanalyse eine niedrige Aufenthaltswahrscheinlichkeit und die andere eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit für die Art im Bereich der geplanten WEA E01 sahen und die Habitatpotenzialanalyse von einer durchschnittlichen Habitateignung im Umfeld der geplanten WEA E01 ausgeht, bleibt es bei den oben genannten Horsten im zentralen und erweiterten Prüfbereich bei den im § 45b Abs. 3 und Abs. 4 BNatSchG festgelegten Regelvermutungen. Für die Horste im erweiterten Prüfbereich wird nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die geplante WEA E01 ausgegangen. Für den Horst im zentralen Prüfbereich wird von einem erhöhten Tötungsrisiko für die WEA E01 ausgegangen. Daher wird als Minderungsmaßnahme für die Art eine windabhängige Abschaltung der WEA E01 festgesetzt. Diese wird gemäß Kapitel 7.2 der VwV ausgestaltet und aufgrund der Lage der geplanten WEA E01 in einem durchschnittlich geeigneten Habitat für die Art auf den Schutz von 85% der Fluganteile festgelegt.

Wie bereits oben unter 2. „Prüfung im Einzelnen“ dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-

WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ( $\leq 4,1$  m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung B.I.1.)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

**Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage**

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA E01 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von  $\leq 4,1$  m/s eine Anzahl von 2,89 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

#### **d) Anlage T-WEA E01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020**

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA E01 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA E01, dass in deren Umfeld keine Nachweise von störungsempfindlichen Arten gemäß Anlage 3 und 8 der VwV 2020 vorliegen.

#### **e) Anlage T-WEA E01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)**

Für die WEA E01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA E01 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter E.3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA E01, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und im „Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ebsdorfergrund Landkreis Marburg-Biedenkopf“ (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Stand Mai 2024) freiwillig Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Goldammer

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung (vgl. Nebenbestimmung B.I.6.)
- Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung A.I.6.)

**f) Anlage T-WEA E01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020**

Anlage T-WEA E01 F\_Verbotstatbestände\_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA E01 G\_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA E01 A\_Checkliste und T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Kleiner Abendsegler

- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Flughautfledermaus
- Mückenfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (vgl. B.I.4 und B.I.5) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung des Baubetriebs - Nachtbauverbot (vgl. Nebenbestimmung B.I.2.)
- Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung A.I.6.)

#### **g) Anlage T-WEA E01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG**

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind. Dem Antragsteller können für die WEA E01 finanzielle Belastungen bis zu 1.165.596,19 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 2.b „Anordnung von Minderungsmaßnahmen“ unter dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA E01 G\_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA E01 A\_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA E01 G\_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA E01 ergibt sich ein Anteil von 2,13 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G\_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA E01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ( $\leq 4,1$  m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 317.460,83 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.165.596,19 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

#### **h) Anlage T-WEA E01 H: Höhe der Zahlung**

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 2. „Prüfung im Einzelnen“ unter c ).

Daraus ergibt sich für die WEA E01 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr.

Anlage T-WEA E01 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA E01 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Dadurch werden die Zugriffsverbote für die betroffenen Arten wirksam gemindert. Damit muss der Vorhabenträger keine Zahlung leisten (siehe Anlage T-WEA E01 H\_Zahlung & Zusammenfassung, Spalte C Zeile 15).

#### **Gesamtergebnis und Anlagenübersicht**

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA E01
  - T-WEA E01 A\_Checkliste
  - T-WEA E01 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA E01 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA E01 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA E01 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA E01 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA E01 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA E01 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 20.12.2024

- Aktenvermerk zu § 15 Abs. 5 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.12.2024

#### 2.2.11. **Landwirtschaft**

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Windvorranggebiet 3140 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Aufgrund dieser landesplanerischen Vorgabe werden keine Bedenken vorgetragen

#### 2.2.12. **Kampfmittelräumdienst**

Über die in dem zur Prüfung vorgelegten Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### 2.2.13. **Bergaufsicht**

Mit der Stellungnahme vom 02.03.2021, bestätigt am 27.01.2025, hat das Dezernat 44.1 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Auf die Hinweise unter Abschnitt V Ziffer 5 wird verwiesen.

#### 2.2.14. **Erdbebenwarndienst**

Nach dem Schreiben vom 22.01.2021 des Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden, liegt die geplante WEA in der Nähe (Entfernung ca. 7 km) der **Erdbebenstation EBSD (Ebsdorfergrund, mit Lage geogr. Breite 50,70273 und geogr. Länge 8,86907)**, die vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems betrieben wird.

Die Station EBSD ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung. Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Windparks.

Mit der neuen geplanten WEA ist abzusehen, dass die Erdbebenstation EBSD beeinflusst wird. Aufgrund der Entfernung zwischen WEA und Erdbebenmessstation wird diese Beeinflussung allerdings als noch tolerabel eingestuft. Hinzu kommen die bestehenden Absprachen und schriftlichen Erklärungen mit der juwi AG zum direkt an die Messstation angrenzenden und geplanten Windpark Ebsdorfergrund-Roßberg.

Aufgrund dieses Sachverhaltes gibt es für die vom Hessischen Erdbebendienst zu vertretenden Belange keine Einwände gegen die Planung.

#### 2.2.15. **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

In der fachlichen Stellungnahme vom 19.01.2021 des Dezernats 41.4 wurden nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen, da bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlmittel) ausschließlich allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) und schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) eingesetzt werden. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlage unterliegt vollständig der Betreiberverantwortung. Hinsichtlich der zu vertretenden fachlichen Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 10 hingewiesen.

#### 2.2.16. **Bodenschutz/Altlasten**

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass für den Planungsbereich keine Einträge in der Altflächendatei gibt. In der Stellungnahme von Dezernat 41.4 zum nachsorgenden Bodenschutz vom 12.02.2021 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Auf den Hinweis unter Abschnitt V, Ziffer 11 wird verwiesen.

#### 2.2.17. **Abfallrecht**

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplante Windkraftanlage befindet sich gemäß der dem Dezernat 42.2 vorliegenden Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen. Externe Ausgleichsflächen sind nicht benannt.

Aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) bestehen daher gegen die Errichtung von 1 WKA an dem geplanten Standort keine Bedenken.

#### 2.2.18. **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### 2.2.19. **Denkmalschutz**

Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE teilte mit ihrer Stellungnahme vom 14.11.2024 mit, dass keine Bodendenkmäler durch das Vorhaben betroffen sind. Von Seiten der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE gibt es keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, regte in seiner Stellungnahme vom 11.02.2021 an, über die Inhalte der archäologischen Prospektion mit Datum vom 21.06.2020 hinaus Aussagen zum Umgang mit Klein- und Flurdenkmalen zu treffen. Diese Forderung wurde mit NB 9.1 erfüllt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

### **VII. Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre

so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sichergestellt.

### **VIII. Hinweis zur Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag